

Geschäftsordnung der
Landesarbeitsgemeinschaft - Hilfen zur Erziehung- in Thüringen
vom 06.12.2005

PRÄAMBEL

Nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.05.1993 (GBBI. I Seite 637 ff.) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe - Ausführungsgesetz - KJHAG -) vom 12.01.1993 (GVBl. Seite 45 ff.) soll zum Zwecke der Jugendhilfeplanung eine Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ in Thüringen gebildet werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) „Hilfen zur Erziehung“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreter des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der überörtlich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Träger geförderter überörtlicher Maßnahmen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung in Thüringen“ versteht sich als freier und unabhängiger Zusammenschluss ihrer Mitglieder. Sie hat keinen eigenen Rechtsstatus.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft besteht darin, geplante Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Sie kann eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss vortragen. Sie hat das Recht auf Anhörung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berührt. Die LAG berät alle Fragen der erzieherischen Hilfen. Anlage 1 ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können sein:

- 1.a) der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- b) überörtlich tätige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- c) Träger geförderter überörtlicher Maßnahmen
2. bis zu vier Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. ein Vertreter der Hochschulen Thüringens

Eine neue Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand der LAG begründet.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und einem/er entsandten Vertreter/in des Landesjugendamtes Thüringen
2. Der stimmberechtigte Vorstand und zwei Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wählt einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Vorstand koordiniert und führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte der LAG und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er vertritt die LAG nach außen.
5. Der Vorstand beantragt Mittel beim zuständigen Ministerium und bewirtschaftet diese.

§ 5 Sachverständige, Gäste etc.

Zu allen Beratungen können Sachverständige, Referenten und Gäste eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann jeder Zeit und bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen zu besonderen Themen oder Aufgabenstellungen bilden. Diese haben eine Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Sitzungen

1. Die Mitglieder der LAG treten mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Vorstand tritt mindestens quartalsweise zusammen.

§ 8 Beschlussfassung

Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen der Mitglieder der LAG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und niedergelegt.

Die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist erforderlich.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenfunktion der LAG wird vom Vorstand auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied übertragen. Die Niederschriften der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden und dem vom Vorstand bestellten Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugeschickt.

Die Einladungen werden 3 Wochen vor dem Termin der nächsten Sitzung vom Vorstand versandt.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Die Geschäftsordnung gilt ab 06.12. 2005."

Anlage 1

zur Geschäftsordnung der Thüringer LAG-HILFEN ZUR ERZIEHUNG – vom 06.12.2005

§ 2 "Zweck und Aufgabe" der Thüringer LAG Hilfen zur Erziehung

In Ergänzung zum § 2 der Geschäftsordnung nachfolgend Gedanken verschiedener Autoren sowie Vorstellungen der Thüringer AG LAG Hilfen zur Erziehung:

- A (nach: J. Münder u. a. in: "Kommentar zum KJHG", 1991)
"Arbeitsgemeinschaften können
1. ... koordinieren
 2. ... unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen diskutieren, u. U. aufeinander abstimmen
 3. ... Planungen vorbereiten
 4. ... Empfehlungen erarbeiten
 5. ... Foren für den freien Träger zur Darstellung *ihrer* besonderen Position sein"

B: (nach P. Ludemann, in: JUGENDWOHL 8/91)

1. "Gegenseitige Unterrichtung, gemeinsamer Gedanken- und Erfahrungsaustausch zum jeweils vereinbarten Aufgaben- oder Themenkreis.
2. Zusammenarbeit in (einem) gemeinsamen Anliegen
3. Anregung und Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung
4. Beratung über die gleichmäßige oder gemeinsame Planung und ggf. Durchführung von Maßnahmen
5. Gemeinsames Abstimmen wichtiger Planungen und Vorhaben mit dem Ziel eines wirksamen Ineinandergreifens verschiedener Träger bestimmter Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen
6. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag
7. Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern innerhalb der Arbeitsgemeinschaft
8. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Gremien, insbesondere gegenüber Politik und Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit

C: (Thüringer LAG Hilfen zur Erziehung)

1. Wahrnehmung des "Antragsrechts" gegenüber dem Thüringer Landesjugendhilfeausschuss
2. Anregung und Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Weiterentwicklung konzeptioneller Fragen der erzieherischen Hilfen
3. Anregung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen, die das Landesjugendamt durchführt bzw. durch das Landesjugendamt Gewinnung anderer Fortbildungsträger
4. Positionspapiere (fachliche Stellungnahmen) erarbeiten für Ministerien, Behörden und Fachgremien